

Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2020

gemäß Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 i.V. mit § 26a KWG

Inhalt

1	Einführung	2
2	Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435)	3
2.1	Risikomanagementziele und -politik je Risikokategorie.....	3
2.2	Unternehmensführungsregelungen gemäß Artikel 435 Absatz 2 CRR	8
3	Anwendungsbereich (Artikel 436).....	9
4	Eigenmittel (Artikel 437)	10
5	Eigenmittelanforderungen (Artikel 438)	14
6	Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439).....	16
7	Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440)	16
8	Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Artikel 441).....	16
9	Adressenausfallrisiken (Artikel 442).....	17
10	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443).....	19
11	Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444)	21
12	Marktrisiko (Artikel 445)	21
13	Operationelles Risiko (Artikel 446).....	21
14	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenden Beteiligungspositionen (Artikel 447)	21
15	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenden Positionen (Artikel 448).....	21
16	Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449)	22
17	Vergütungspolitik (Artikel 450)	22
18	Verschuldung (Artikel 451).....	24
19	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Artikel 452).....	26
20	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453).....	26
21	Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Artikel 454)	27
22	Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Artikel 455)	27
23	Angaben nach § 26a KWG	28
24	Schlussklärung.....	28

1 Einführung

Mit diesem Bericht setzt die SECB Swiss Euro Clearing Bank GmbH, Frankfurt am Main (SECB) die Offenlegungsanforderungen gemäß der Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – Capital Requirements Regulation (CRR) – zum Stichtag 31. Dezember 2020 um.

Die nachfolgenden Darstellungen basieren auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen.

Der Bericht umfasst qualitative und quantitative Information zu folgenden Punkten

- Risikomanagementziele und -politik,
- Anwendungsbereich,
- Eigenmittel und -anforderungen,
- Antizyklischer Kapitalpuffer,
- Kredit- bzw. Adressausfallrisiken,
- Marktpreisrisiko,
- Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch,
- Operationelles Risiko,
- Unbelastete Vermögenswerte,
- Unternehmensführungsregeln,
- Vergütungspolitik und
- Verschuldung.

Gemäß Artikel 432 CRR und im Einklang mit der EBA/GL/2014/14 unterliegen die in diesem Bericht offen gelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz.

Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand dieser Veröffentlichung.

Um eine adäquate Offenlegungspraxis zu gewährleisten, finden regelmäßige Überprüfungen der Berichtsinhalte statt. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen sind in Arbeitsanweisungen geregelt. Die SECB geht davon aus, dass die nachfolgenden Berichtsinhalte eine umfassende Information über das Gesamtrisikoprofil bieten.

Die Offenlegung des Berichtes erfolgt mindestens jährlich neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht auf der Internetseite der SECB.

2 Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435)

2.1 Risikomanagementziele und -politik je Risikokategorie

Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung, Struktur und Organisation der Risikomanagement-Funktion, Leitlinien für die Risikoabsicherung, -minderung und -überwachung

Die SECB besitzt die Erlaubnis zum Betreiben aller Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 bis 12 KWG. Die interne Reglementierung der Geschäftstätigkeit auf das Betreiben der Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sowie auf das Einlagen- und Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 KWG hat weiterhin Gültigkeit. Bei den Kunden der Bank handelt es sich um Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, hauptsächlich mit Sitz in der Schweiz, Liechtenstein, Österreich und Luxemburg sowie in Einzelfällen mit Sitz in Großbritannien, Finnland und Litauen.

Das bewusste und kontrollierte Eingehen von Risiken ist integraler Bestandteil der Gesamtrisikosteuerung. Auf Basis der von der Geschäftsführung beschlossenen strategischen Ausrichtung der Bank wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Festlegung der Risikostrategie erfolgt auf der Grundlage von Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit. Der Verwaltungsrat wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

Der Risikomanagementprozess beinhaltet alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken. Dazu zählen neben der Risikoerkennung, der Risikobewertung, der Risikomessung und der Risikoberichterstattung auch die Risikosteuerung und -kontrolle unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Regelungen. Hierzu überprüfen die Geschäftsführung, Accounting/Controlling sowie das Risikocontrolling der SECB regelmäßig das Risikoprofil und die Risikotragfähigkeit der Bank. Im Rahmen einer auf Ebene der Geschäftsführung und Manager regelmäßig durchgeführten Bestandsaufnahme werden die Risiken der SECB auf Gesamtbankebene identifiziert, erfasst und hinsichtlich ihrer Relevanz und Wichtigkeit bewertet.

Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Bank wird das Adressenausfallrisiko (Kredit- und Kontrahenten Risiko) für die Bank als bedeutsamstes Risiko angesehen und die Ermittlung des Gesamtlimits sowie des Gesamtrisikoprofils insbesondere auf dieser Basis ermittelt.

Die Strategie der Bank in Bezug auf Adressenausfallrisiken ist klar auf Risikovermeidung ausgerichtet. Demgemäß hat der Verwaltungsrat für den Abschluss von Wertpapiergeschäften (inklusive Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen), Geldmarktgeschäften in Form von Overnights bzw. Termingeldern sowie Wertpapierleihegeschäften einen einzuhaltenden Handlungsspielraum, u.a. Limite und Bonitätsanforderungen an die Geschäftspartner, definiert und diesen der Geschäftsführung vorgegeben. Die Geschäftsführung beschließt hierzu mindestens jährlich unter Beachtung dieses vorgegebenen Handlungsspielraums sowohl die Kapitalanlagestrategie und -parameter für Wertpapiergeschäfte als auch die Strategieparameter für Geldmarkt- und Wertpapierleihegeschäfte und legt diese dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vor.

In Bezug auf anrechnungspflichtige Geschäftspartner im Sinne der CRR wird der strategische Rahmen der Bank zudem durch die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Artikels 395 CRR (Obergrenze für Großkredite) eingeschränkt bzw. bestimmt. Hiernach ist die Höhe der Kreditvergabe

- an Unternehmen auf 25 % und
- an Institute auf 100 %

der anrechenbaren Eigenmittel beschränkt. Entsprechendes gilt für Kreditnehmereinheiten.

Für jeden Kunden besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Innertages- und Übernachtkrediten, deren Gewährung ausschließlich auf gedeckter Basis gegen Verpfändung zentralbankfähiger Wertpapiere aus EU-Staaten erfolgt. Zur Ermittlung des verfügbaren Kreditbetrages unterliegen diese Wertpapiere der täglichen Bewertung durch das XEMAC-System der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

Zur Überwachung der Adressenausfallrisiken werden sowohl für die Geldhandels- und Wertpapierleihpartner als auch für die Kunden, welche Innertages- und Übernachtkredite in Anspruch nehmen, regelmäßig individuelle Kreditanalysen, auch unter Berücksichtigung externer Ratings, durchgeführt und in interne Risikoklassen eingestuft. Der Kreditentscheid erfolgt auf Basis der Kreditanalyse durch die gesamte Geschäftsführung. Die fortlaufende Kontrolle der Bonitätsbeurteilungen erfolgt zudem durch wöchentliche Überwachung der öffentlich verfügbaren externen Ratings sowie durch die laufende Verfolgung des Geschäftsverlaufes in der Tagespresse. Die Limite für die Handelspartner werden von der Geschäftsführung laufend überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Ein Konzentrationsrisiko besteht bei der Investition in festverzinslichen Wertpapieren in Form der Konzentration auf inländische öffentlich-rechtliche Adressen, u.a. auf die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder, Sondervermögen des Bundes und Bundes- und Landesanstalten (insbesondere Förderbanken) sowie auf einzelne Landesbanken. Dem Konzentrationsrisiko wird innerhalb des Risikotragfähigkeitskonzeptes durch Zuweisung von Verlustobergrenzen Rechnung getragen. Für den Bereich der Wertpapiere bestehen Marktpreisrisiken (Wiederanlage- und Zinsänderungsrisiko) in Form des Fehlens attraktiver Wiederanlagemöglichkeiten aufgrund niedriger Zinssätze für Neuemissionen und eines hieraus resultierenden Minderertrages. Auch diesen Risiken wird innerhalb des Risikotragfähigkeitskonzeptes durch Zuweisung von Verlustobergrenzen begegnet.

Hinsichtlich des Liquiditätsrisikos kann im Falle eines unerwarteten Liquiditätsengpasses der Anteil des Wertpapierbestandes, der auf dem Pfanddepot der Deutschen Bundesbank hinterlegt ist, jederzeit im Rahmen von Lombardgeschäften zur Liquiditätsbeschaffung eingesetzt werden. Die bisher zu meldende Liquiditätskennzahl nach der Liquiditätsverordnung wurde zum 1. Januar 2018 durch die Liquidity Coverage Ratio (LCR) abgelöst. Zum 31. Dezember 2020 betrug die LCR-Kennzahl 215,39 %. DIE SECB Bank hat im Jahr 2020 die aufsichtsrechtliche LCR- Mindestquote in Höhe von 100% jederzeit eingehalten (Tabelle siehe unten):

Konsolidierungskreis: Einzelinstitut	31.12.2020	30.09.2020	30.06.2020	31.03.2020
Liquiditätspuffer	810.345	775.095	1.103.038	1.376.488
Netto Liquiditätsabfluss	376.210	391.656	445.869	562.700
Liquiditätsdeckungsquote (%)	215,40%	197,90%	247,390%	244,620%

Zur Bestimmung des bankaufsichtsrechtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wird der Basisindikatoransatz genutzt. Hierbei werden Anrechnungsbetrag und relevanter Indikator gemäß Artikel 315 ff. CRR ermittelt. Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko beträgt hiernach 15 % des 3-Jahresdurchschnitts des relevanten Indikators, wobei negative Werte bei der Durchschnittsbildung nicht berücksichtigt werden. Ausgangspunkt der Ermittlung sind die in Artikel 316 CRR bestimmten Aufwendungen und Erträge, die den entsprechend der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) erstellten Jahresabschlüssen zu entnehmen sind. Alle Schadensereignisse der Bank werden durch das Risikocontrolling in einer Schadensfalldatenbank gesammelt und ausgewertet. Über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken wird unmittelbar sowie vierteljährlich im Rahmen eines Risikoberichts an den Verwaltungsrat berichtet. Rechtsrisiken werden dadurch begrenzt, dass rechtsgeschäftliche Erklärungen nur von einem berechtigten Personenkreis abgegeben werden dürfen.

Rechtsrisiken werden von der Geschäftsführung überwacht und in Abstimmung mit Rechtsanwaltskanzleien gesteuert. Wirtschaftlich bedeutende Verträge werden bei Bedarf vorab juristisch geprüft. Die Bank verfügt über eine zentrale Compliance-Funktion, um den Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, entgegenzuwirken.

Neben der laufenden Überwachung und Gewährleistung des reibungslosen Ablaufes des Zahlungsverkehrs legt die SECB hohe Maßstäbe an die Auswahl und die laufende Überwachung der Geldhandelspartner und der Wertpapieranlagen. Das Reputationsrisiko, welches beispielsweise über einen Reputationsverlust zum Abzug der Kundengelder führen könnte, ist für die Bank aufgrund der genannten Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung.

Die interne Budget- und Kapitalplanung erfolgt jährlich über einen dreijährigen Planungshorizont auf Basis der von der Geschäftsführung beschlossenen Geschäfts- und Risikostrategie. Der Verwaltungsrat wird hierüber in Kenntnis gesetzt. Der Betrachtungshorizont der Risikotragfähigkeitsrechnung beträgt ebenfalls drei Jahre. Das Risikotragfähigkeitskonzept und die Ableitung des gesamten und freien Risikodeckungspotenzials basiert auf dem Steuerungskreis des „Going Concern-Ansatzes“ und wird unter Zugrundelegung der Bilanz und des vom Verwaltungsrat genehmigten Budgets ermittelt und berichtet. Auf Basis der ermittelten Risikodeckungsmasse erfolgt die Ermittlung des Risikokapitalbedarfs sowie die Limitierung und Steuerung der wesentlichen Risiken. Entsprechend des identifizierten Risikoprofils wird den Adressenausfallrisiken, dem operationellen Risiko sowie den Zinsänderungsrisiken unter Berücksichtigung der eingeräumten Limite ein bestimmter Anteil des Risikodeckungspotenzials zugewiesen.

Umfang und Art des Risikoberichts- und -messsystems

Die Geschäftsführung, Accounting/Controlling und das Risikocontrolling der SECB überprüfen regelmäßig das Risikoprofil und die Risikotragfähigkeit der Bank. Das Risikomanagementkonzept der Bank wird entsprechend den Vorgaben des KWG und der MaRisk laufend überwacht, bei sich ändernden Bedingungen überarbeitet und ist wesentlicher Bestandteil im Prüfungsplan der Internen Revision. Zudem erfasst, steuert und überwacht die SECB ihre identifizierte Gesamtrisikolage auf der Grundlage von Organisationsrichtlinien, Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation, implementierten Risikosteuerungs- und Controlling Prozessen sowie durch die Berücksichtigung von Ergebnissen verschiedener durchgeführter Stresstests.

Die tägliche Ermittlung und Überwachung der Auslastung der eingeräumten Limite, der Risikotragfähigkeit, der implementierten Frühwarnindikatoren sowie der wesentlichen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen Kennziffern erfolgt durch die Abteilungen Accounting/Controlling und Risikocontrolling und wird der Geschäftsführung taggleich zur Kenntnis gebracht.

Der Verwaltungsrat wird unverändert monatlich und quartalsweise umfänglich über die Auslastung der Risikodeckungspotenziale informiert. Im Falle von Limitüberschreitungen oder der Nichteinhaltung von aufsichtsrechtlichen Kennziffern sieht das Berichtswesen eine ad-hoc Berichterstattung gegenüber der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat vor.

Das Risikodeckungspotenzial der SECB war im gesamten Geschäftsjahr angemessen, um die Risikotragfähigkeit zur Abdeckung der mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken jederzeit zu gewährleisten. Die weiteren einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen Kennziffern wurden ebenso eingehalten.

Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren gemäß Artikel 435 Absatz 1 lit. e CRR

Die SECB hat das Ziel, eine nachhaltige risikoadäquate Verzinsung des eingesetzten Kapitals für ihre Gesellschafter zu erwirtschaften. Die Bank nutzt gezielt die sich an ihren Märkten ergebenden Chancen. Hierzu ist sie bereit, Risiken bewusst und in wirtschaftlich tragbarer Höhe einzugehen.

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der Bank ist bestimmt durch ihre Geschäfts- und Risikostrategie. Für die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Strategien ist die Geschäftsführung verantwortlich. Die Risikostrategie leitet sich konsistent aus der nachhaltigen Geschäftsstrategie der Bank ab. Sie definiert Regeln für den Umgang mit Risiken, welche sich unmittelbar oder mittelbar aus den Geschäftsaktivitäten der Bank ergeben. Diese Regeln bilden die Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit dem Risikomanagement. Die Risikostrategie erfasst insbesondere die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und ist ein auf die Marktaktivitäten und die interne Steuerung ausgerichtetes Instrument, das jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Für bestimmte Risikoarten sind jeweils Risikoteilstrategien festgelegt und separat dokumentiert. Risiken dürfen nur im Rahmen der Risikotragfähigkeit eingegangen werden. Das notwendige Risikobewusstsein wird unterstützt durch eine funktionierende Kommunikation. Dies wird nur in begrenztem Maße durch Anweisungen, Kontrollmaßnahmen und Sanktionsmechanismen erreicht. Risikobewusstsein ist vielmehr Ausdruck einer chancen- und risikoorientierten Unternehmenskultur. Diese wiederum wird maßgeblich geprägt durch den Managementstil und den Umgang mit Risiken durch die Geschäftsführung.

Der Risikomanagement-Prozess umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmensbereich. Dazu gehören die Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung und Dokumentation der Risiken innerhalb der Bank, die operative Überwachung des Erfolges der Steuerungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Effektivität und Angemessenheit der Maßnahmen des Risikomanagements.

Zusammenfassend geht die Bank davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Strategie und dem Gesamtrisikoprofil orientiertes Risikomanagement sicherzustellen, um die wesentlichen Risiken jederzeit ermitteln und die Anforderungen an die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittel erfüllen zu können.

Erklärung des Leitungsorgans zum Risikoprofil der SECB gemäß Artikel 435 Absatz 1 f CRR

Im Rahmen der 2. Baseler Säule erfolgt die risikoseitige Steuerung der Bank. Der Gesetzgeber hat sich hier im Rahmen des § 25a KWG und diversen themenbezogenen Rundschreiben umfassend geäußert. Für die SECB ist es oberstes Ziel, die Risikotragfähigkeit jederzeit sicherzustellen.

Die SECB verwendet zur Herleitung der Risikotragfähigkeit einen GuV-basierten „Going Concern-Ansatzes“. Das freie Risikodeckungspotenzial für die Risikotragfähigkeit stellt sich zum 31. Dezember 2020 wie folgt dar:

Risikodeckungspotenzial (RDP)	31.12.2020 TEUR
Durchschnittlicher Plangewinn	15.276
+ gezeichnetes Kapital	30.000
+ Gewinnrücklagen	65.900
+ Jahresüberschuss	11.495
- Gewinnausschüttung	-5.000
gesamtes Risikodeckungspotenzial (RDP)	117.671
Regulatorisch zu reservierende Eigenmittel	-33.761
Freies Risikodeckungspotenzial	83.910

Aus dem freien Risikodeckungspotenzial für die Risikotragfähigkeit wurde über die Allokation von Teilverlustobergrenzen für die im Rahmen der Risikoinventur als wesentlich identifizierten Risikoarten eine Gesamtverlustobergrenze festgelegt.

Die Auslastung des freien Risikodeckungspotenzials unter Einhaltung der zugewiesenen Verlustobergrenzen stellt sich zum 31. Dezember 2020 wie folgt dar:

Auslastung der Risikotragfähigkeit	31.12.2020 Risiko TEUR	31.12.2020 Limit TEUR	31.12.2020 Auslastung %
Adressenausfallrisiken	17.060	55.936	30,5%
Zinsänderungs-, Liquiditäts- u. Wiederanlagerisiko	6.601	23.973	27,5%
Operationelle Risiken	3.324	4.000	83,1%
Gesamtrisiken und Auslastung	26.985	83.909	32,2%

Weiterführende Informationen sind im Risikobericht unseres Lageberichtes enthalten.

2.2 Unternehmensführungsregelungen gemäß Artikel 435 Absatz 2 CRR

Geschäftsführung und Verwaltungsrat

Geschäftsführer	Anzahl Leitungsfunktion zum 31. Dezember 2020	Anzahl Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2020
Ayse Kun	1	0
Hans-Joachim Michel	1	0

Verwaltungsrat	Anzahl Leitungsfunktion zum 31. Dezember 2020	Anzahl Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2020
Marco Menotti (Vorsitzender des Verwaltungsrates) Mitglied des Executive Board, SIX Group AG, Zürich	1	5
Michael Montoya (stv. Vorsitzender des Verwaltungsrates) Geschäftsführer, SIX Interbank Clearing AG Zürich	1	1
Johannes Bungert Head Strategy und M&A Managing Director SIX Group Services AG, Zürich (ab 28.02.2020)	1	6

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans (Geschäftsführung und Verwaltungsrat) und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Die im KWG und GmbH-Gesetz verankerten Anforderungen an die Geschäftsführung und den Verwaltungsrat stellen bei der SECB Mindestanforderungen im Rahmen der strategischen Auswahl des Leitungsorgans dar. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt durch den Verwaltungsrat. Dabei spielen Sachverstand sowie Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen eine wesentliche Rolle. Da die Geschäftsführung der SECB aktuell aus zwei Mitgliedern besteht, steht eine Aufteilung in Markt und Marktfolge im Vordergrund.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind langjährig in leitenden Funktionen bei Unternehmen der Finanzbranche tätig und zeichnen sich aufgrund ihrer bisherigen Verantwortlichkeiten insbesondere durch Spezialkenntnisse im Zahlungsverkehr/Correspondent Banking aus, welches den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der SECB darstellt.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad

Eine bewusste Diversität gibt es hinsichtlich des Lebensalters der beiden Geschäftsführer, um - unter normalen Umständen - zu vermeiden, dass beide Geschäftsführer gleichzeitig die Regelaltersgrenze erreichen und aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden. So sind stets eine gewisse Konstanz und Nachfolgeregelung in der Leitung der Bank gegeben.

Bildung eines separaten Risikoausschusses

Auf die Bildung eines separaten Risikoausschusses wurde aufgrund der Größe, der internen Organisation, der Komplexität und des Risikogehaltes der Geschäftstätigkeit der SECB verzichtet. Die zu erfüllenden Aufgaben werden im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen abgedeckt. Im Berichtsjahr fanden vier Verwaltungsratssitzungen statt.

Informationsfluss an das Leitungsorgan

Die Geschäftsführung wird täglich über die Risikosituation der SECB informiert und ist zudem eng in das Tagesgeschäft eingebunden. Dem Verwaltungsrat werden neben der monatlichen Gewinn- und Verlustaufstellung zudem quartalsweise eine Bilanz, die Gewinn- und Verlustaufstellung sowie in unterschiedlicher inhaltlicher Intensität monatlich und quartalsweise der Risikobericht übermittelt.

Darüber hinaus erfolgt eine ad-hoc-Berichterstattung bei wesentlichen Ereignissen und Veränderungen.

Die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank wird mindestens jährlich überprüft und dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

3 Anwendungsbereich (Artikel 436)

Die SECB ist meldepflichtiges Institut im Sinne der CRR. Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht; Konsolidierungen und Zusammenfassungen gemäß § 10a KWG waren nicht vorzunehmen.

4 Eigenmittel (Artikel 437)

Zum 31. Dezember 2020 stellt sich die Zusammensetzung und Höhe der Eigenmittel der SECB nach Artikel 72 CRR wie folgt dar:

Eigenmittel	31.12.2020 TEUR	31.12.2020* TEUR
Posten des hartes Kernkapital	101.200	103.700
darunter: Gezeichnetes Kapital	30.000	30.000
darunter: Gewinnrücklagen	65.900	73.700
darunter: Anrechenbarer Gewinn (Art. 26 Abs. 2 CRR)	5.300	
Abzugsposten vom hartes Kernkapital		
darunter: Immaterielle Vermögensgegenstände	-709	-592
Hartes Kernkapital (Artikel 50 CRR) (CET 1)	100.491	103.108
Zusätzliches Kernkapital (Artikel 61 CRR)		0
Kernkapital (Artikel 25 CRR) (T1)	100.491	103.108
Posten des Ergänzungskapitals	0	0
Abzugsposten vom Ergänzungskapital	0	0
Ergänzungskapital (Artikel 71 CRR)	0	0
Eigenmittel (Artikel 72 CRR)	100.491	103.108

*Eigenmittel gemäß Teil 2 der CRR unter Berücksichtigung der Feststellung des Jahresabschlusses

Vor dem Hintergrund, dass die BaFin mit Datum vom 16. September 2020 einen Bescheid hinsichtlich der Erlaubnis zur Zurechnung des Zwischengewinns per 30. September 2019 in Höhe von EUR 5,3 Mio. gem. Art. 26 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 i. V. m. Art. 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 bei der Ermittlung des hartes Kernkapitals erlassen hat, berücksichtigte die SECB in der Eigenmittel-Meldung zum Stichtag 31. Dezember 2020 den Zwischengewinn als Bestandteil des hartes Kernkapitals.

Weitere zusätzliche Kernkapital- und Ergänzungskapitalposten sowie zu berücksichtigenden Abzugsposten dieser liegen nicht vor. Demzufolge entsprechen das harte Kernkapital (CET1) sowie das Kernkapital (T1) den Eigenmitteln nach Artikel 72 CRR.

Nach Feststellung des Jahresabschlusses 12. Mai 2021 erhöhten sich die Eigenmittel nach Artikel 72 CRR aufgrund der per Ende Juni 2021 erfolgten Dotierung von EUR 7,8 Mio. aus dem Jahresüberschusses 2020 in die Gewinnrücklagen auf EUR 103,1 Mio.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Eigenmittelstruktur der SECB und ist gemäß Anhang IV zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission dargestellt:

Offenlegung der Eigenmittel Stichtag 31.12.2020		Betrag in TEUR	
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		
		Grundkapital	30.000
		Kapitalrücklage	k.A.
2	Einbehaltene Gewinne		65.900
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)		k.A.
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbarer Abgaben oder Dividenden		7.800
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen		103.700

Offenlegung der Eigenmittel
Stichtag 31.12.2020

Betrag in TEUR

	Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen	
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-592
9	In der EU: leeres Feld	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.
	von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
24	In der EU: leeres Feld	
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	
	davon: ...	k.A.
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-592
29	Hartes Kernkapital (CET1)	103.108

	Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente	
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A

Offenlegung der Eigenmittel

Stichtag 31.12.2020

Betrag in TEUR

	Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen	
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon: Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), Immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon: Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: ...	k.A
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	103.108

Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 486 (4) zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT 1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k.A
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen		
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A
Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit		Betrag in TEUR
Stichtag 31.12.2020		
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon: Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon: Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne davon: ...	k.A
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A
58	Ergänzungskapital (T2)	k.A
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	103.108
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.) davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.) davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	254.804
Eigenkapitalquoten und -puffer		
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	40,47%
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	40,47%
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	40,47%
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	2,603%
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,519%
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,084%
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	40,70%
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	
Eigenkapital und Eigenkapitalpuffer		
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A
74	In der EU: leeres Feld	k.A
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A

Offenlegung der Eigenmittel		Betrag in TEUR
Stichtag 31.12.2020		
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar vom 01.01.2013-01.01.2022)		
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A

Die zum 31. Dezember 2020 ermittelten Kapitalquoten stellen sich wie folgt dar:

Kapitalquoten	auf Basis der eingereichten Meldung 2020	unter Berücksichtigung des festgestellten Jahresabschlusses 2020
	TEUR	TEUR
Eigenmittelanforderungen	20.384	20.384
Adressenausfallrisiko	17.060	17.060
Operationelles Risiko	3.324	3.324
Hartes Kernkapital	100.491	103.108
Kernkapital	100.491	103.108
Eigenmittel	100.491	103.108
Harte Kernkapitalquote (Artikel 92 (2) a) CRR	39,44%	40,47%
Kernkapitalquote (Artikel 92 (2) b) CRR	39,44%	40,47%
Gesamtkapitalquote (Artikel 92 (2) c) CRR	39,44%	40,47%

5 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438)

Internes Kapitalmanagement

Wie unter Abschnitt 2.1 beschrieben wird auf Basis, der von der Geschäftsführung beschlossenen und vom Verwaltungsrat zur Kenntnis genommenen strategischen Ausrichtung der Bank die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Aufbauend auf den Rahmenbedingungen wird jährlich eine Budget- und Kapitalplanung mit einer dreijährigen Mittelfristplanung erstellt. Die Ermittlung des Risikokapitalbedarfs erfolgt unter Berücksichtigung der identifizierten Risikoarten. Die Risiken werden auf Gesamtbankebene zu einer Gesamteinschätzung des vorhandenen Risikos (Gesamtrisikoprofil) zusammengeführt.

Die Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

Aufsichtliche Eigenmittelanforderungen

Die SECB ermittelt die aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung im Einklang mit den Regularien der CRR. Für das Adressenausfallrisiko erfolgt die Ermittlung nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR, für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III der CRR. Die Eigenmittelanforderungen nach Risikopositionsklassen setzten sich zum 31. Dezember 2020 wie folgt zusammen:

Forderungsklassen nach Artikel 112 CRR	Gesamtrisikobetrag 31.12.2020 TEUR	Eigenmittelanforderungen 31.12.2020 TEUR
Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz		
Staaten oder Zentralbanken	1.372	110
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0
Öffentliche Stellen	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Internationale Organisationen	0	0
Institute	181.393	14.511
Unternehmen	0	0
Mengengeschäft	0	0
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0
ausgefallene Risikopositionen	0	0
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	28.042	2.243
Verbriefungspositionen	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristigen Bonitätsbeurteilungen	0	0
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
Beteiligungspositionen	0	0
sonstige Positionen	2.446	196
Marktrisiken des Handelsbuchs	0	0
Operationelle Risiken nach dem Basisindikatoransatz	41.550	3.324
Gesamtrisikobetrag	254.804	20.384
Eigenmittelanforderungen -gesamt-		40.768
Eigenmittel	100.491	
Harte Kernkapitalquote (Artikel 92 (2) a) CRR	39,44%	
Kernkapitalquote (Artikel 92 (2) b) CRR	39,44%	
Gesamtkapitalquote (Artikel 92 (2) c) CRR	39,44%	

Die gemäß Artikel 465 CRR einzuhaltenden regulatorischen Eigenmittelanforderungen wurden im gesamten Jahresverlauf eingehalten. Sowohl die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote als auch die Gesamtkapitalquote beliefen sich zum 31. Dezember 2020 auf 39,44 % und lagen somit deutlich über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

6 Gegenparteausfallrisiko (Artikel 439)

Für die SECB besteht kein Gegenparteausfallrisiko, da die Bank keine derivativen Geschäfte gemäß Anhang II der CRR tätigt.

7 Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440)

Die Institute sind gem. Artikel 440 CRR i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1555/2015 vom 28. Mai 2015 verpflichtet, die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen und die institutsindividuelle Höhe darzustellen. Der antizyklische Kapitalpuffer kann zwischen 0,0 % und 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten. Die Höhe des Puffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt und quartalsweise bewertet. Lt. BaFin ist die festgelegte Quote in Höhe von 0 % auch für das vierte Quartal 2020 angemessen (vgl. Homepage BaFin).

Die nachfolgende Tabelle stellt die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der SECB per 31. Dezember 2020 dar.

31.12.2020 in TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen	Risikopositionen im Handelsbuch	Verbriefungsrisikopositionen	Eigenmittelanforderungen				Gewichtung der Eigenmittelanforderungen %	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers %
	Risikopositionswert (SA)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Risikopositionswert (SA)	Davon : Allgemeine	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungspositionen	Summe		
Deutschland	926.077			1.540			1.540	63.150	0,000
Belgien	9.954			0			0	0,000	0,000
Dänemark	30.000			240			240	9,841	0,000
Finnland	152.472			60			60	2,452	0,000
Frankreich	161.041			160			160	6,561	0,000
Luxembourg	60.000			0			0	0,000	0,003
Niederlande	94.800			0			0	0,000	0,000
Norwegen	159.952			200			200	8,201	0,010
Schweden	124.634			239			239	9,800	0,000
Spanien	59.955			0			0	0,000	0,000
Other	39.746			0			0	0,000	0,000
Summe	1.818.631			2.439			2.439	100	0,013

Geografische Verteilung der für die berechnung des antizyklische Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

31.12.2020 in TEUR		
010	Gesamtforderungsbetrag	256.740
020	Institutsspezifische Quote des	0,083
030	Anforderungen an den instituts	213

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

8 Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Artikel 441)

Die SECB ist kein systemrelevantes Institut gemäß Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU. Eine Offenlegung gemäß Artikel 441 CRR entfällt somit.

9 Adressenausfallrisiken (Artikel 442)

Bruttokreditvolumen

Das Kreditvolumen ist nach Artikel 442 CRR nach kreditrisikotragenden Instrumenten, geografischen Hauptgebieten, Hauptbranchen und Restlaufzeiten zu unterteilen. Die nachfolgenden quantitativen Angaben für das gesamte Kreditportfolio bilden das maximale Kreditrisiko der SECB ab. Das maximale Kreditrisiko stellt einen Bruttowert dar. Das Bruttokreditvolumen, ohne Anrechnung von Kreditrisikominderungstechniken, basiert bei Krediten auf Buchwerten und bei den Wertpapieren des Anlagebuchs auf Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Marktwerten. Der Durchschnittsbetrag des Bruttokreditvolumens ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Quartalsmeldungen des Jahres 2020 und stellt sich wie folgt dar:

Forderungsklassen	Positionswerte vor Kreditrisikominderung 31.12.2020 TEUR	Positionswerte nach Kreditrisikominderung 31.12.2020 TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	84.663	136.128
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	393.302	393.302
Öffentliche Stellen	59.920	59.920
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Internationale Organisationen	39.746	39.746
Institute	958.131	906.666
Unternehmen	0	0
Mengengeschäft	0	0
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0
ausgefallene Risikopositionen	0	0
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	280.420	280.420
Verbriefungspositionen	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristigen Bonitätsbeurteilungen	0	0
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
Beteiligungspositionen	0	0
sonstige Positionen	2.449	2.449
Gesamt	1.818.631	1.818.631

Die drei folgenden Tabellen zeigen das Bruttokreditvolumen zum 31.12.2020 nach geografischen Hauptgebieten, Branchen und vertraglichen Restlaufzeiten.

Aufsichtliche Forderungsklassen (Bruttokreditvolumen nach geografischer Verteilung)	Deutschland TEUR	andere Mitglieder der EU TEUR	Rest der Welt TEUR
Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz			
Staaten oder Zentralbanken	84.663	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	393.302	0	0
Öffentliche Stellen	59.920	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	39.746
Institute	217.700	620.480	119.952
Unternehmen	0	0	0
Mengengeschäft	0	0	0
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0
ausgefallene Risikopositionen	0	0	0
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	168.044	87.376	25.000
Verbriefungspositionen	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristigen Bonitätsbeurteilungen	0	0	0
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0
sonstige Positionen	2.449	0	0
Gesamt	926.077	707.855	184.698

Aufsichtliche Forderungsklassen (Bruttokreditvolumen nach Branchen)	Banken TEUR	öffentliche Haushalte TEUR	Unternehmen TEUR	keiner Branche zugeordnet TEUR
Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	84.663	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	393.302	0	0
Öffentliche Stellen	0	59.920	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	39.746	0	0
Institute	958.131	0	0	0
Unternehmen	0	0	0	0
Mengengeschäft	0	0	0	0
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0
ausgefallene Risikopositionen	0	0	0	0
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	280.420	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristigen Bonitätsbeurteilungen	0	0	0	0
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0
sonstige Positionen	0	0	0	2.449
Gesamt	1.238.551	577.631	0	2.449

Aufsichtliche Forderungsklassen (Bruttokreditvolumen nach Restlaufzeiten)	kleiner 1 Jahr TEUR	1 Jahr bis 5 Jahre TEUR	größer 5 Jahre TEUR
Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	84.663	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	343.891	49.411
Öffentliche Stellen	0	59.920	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
Internationale Organisationen	0	39.746	0
Institute	0	873.131	85.000
Unternehmen	0	0	0
Mengengeschäft	0	0	0
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0
ausgefallene Risikopositionen	0	0	0
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	232.246	48.174
Verbriefungspositionen	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristigen Bonitätsbeurteilungen	0	0	0
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0
sonstige Positionen	2.449	0	0
Gesamt	87.112	1.548.934	182.585

Den Darstellungen ist zu entnehmen, dass der überwiegende Teil der Kreditportfolios in Deutschland lokalisiert ist und der Schwerpunkt der Kreditvergabe der Bank im öffentlichen Sektor liegt. Es liegen keine Forderungen gegenüber kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) vor.

Risikovorsorge

Für die Offenlegung werden die Begriffe „überfällig“ und „notleidend“ analog den Regelungen des Artikels 178 CRR in Verbindung mit § 16 SolvV definiert. Nach Artikel 4 Abs. 1 Nr. 95 CRR werden Kreditanpassungen als Betrag der allgemeinen und spezifischen Rückstellungen für Kreditrisiken, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen im Jahresabschluss des Instituts ausgewiesen wurden, definiert. Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Bank wird die Kreditrisikovorsorge in Form von Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen für das Kreditgeschäft sowie Pauschal- oder Länderwertberichtigungen durch die Geschäftsführung festgelegt. Die Notwendigkeit der Bildung von Kreditrisikovorsorge wird insbesondere aufgrund

- der Vorgaben des Verwaltungsrates zur Mindestbonität der Geschäftspartner, der Zuordnung des Wertpapierbestandes zum Anlagebestand,
- der ausschließlich auf Tagesbasis bzw. mit einer maximalen Kündigungsfrist durchführbaren Geldhandelsgeschäfte bei täglicher Überwachung der Rückzahlung,
- der ausschließlich auf Tagesbasis und vollbesichert durchgeführten Intraday/Overnight Kredite bei täglicher Überwachung der Rückzahlung sowie
- der Zuordnung des Wertpapierbestandes zum Anlagebuch der Bank als sehr gering eingestuft.

Bei der SECB waren weder spezifische noch allgemeine Adressenausfallrisiken zu erkennen; die Werthaltigkeit der Kredite war im Berichtszeitraum jederzeit gegeben. Notleidende Kredite bzw. Kredite in Verzug waren aufgrund der bestehenden Struktur der durchgeführten Geschäfte nicht gegeben. Wertberichtigungen sowie die Bildung einer Risikovorsorge i.S.d. § 340f Abs. 1 HGB waren nicht erforderlich, ebenso wurde ein Sonderposten für allgemeine Bankrisiken i.S.d. § 340g Abs. 1 HGB nicht gebildet.

10 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443)

Quantitative Angaben zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über den Grad der Belastung der Vermögenswerte und hieraus abgeleitet eine Einschätzung über die Zahlungsfähigkeit der Bank. Vermögenswerte gelten dann als belastet bzw. gebunden, wenn sie für das Institut nicht frei verfügbar sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn Sie verpfändet bzw. verliehen sind oder zur Absicherung eigener Kredite und zur Besicherung potenzieller Verpflichtungen aus dem Derivategeschäft oder zur Bonitätsverbesserung im Rahmen von bilanziellen oder außerbilanziellen Transaktionen genutzt werden. Die folgenden Ausführungen basieren auf den in im RTS/2017/03 gemachten Vorgaben. Die unten genannten Posten sind als Mediane anzugeben. Diese müssen rollierende Quartalswerte der vorangegangenen zwölf Monate sein und sind durch Interpolation zu ermitteln.

Vermögenswerte des berichteten Instituts

TEUR	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
Vermögenswerte	250		1.975.893	
Eigenkapitalinstrumente	0	0	0	0
Schuldtitle	0	0	1.606.500	1.639.124
davon: gedeckte Schuldtitle	0	0	280.420	285.960
davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	0	0	0	0
davon: von Staaten begeben	0	0	459.834	484.244
davon: von Finanzunternehmen begeben	0	0	1.157.871	1.173.306
davon: von nich Finanzunternehmen begeben	0	0	0	0
Sonstige Vermögenswerte	0		9.878	

Entgegengenommene Sicherheiten

TEUR	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtiteln	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten insgesamt	0	0
Jederzeit kündbare Darlehen		
Aktieninstrumente	0	0
Schuldtitel	0	0
davon: gedeckte Schuldtitel	0	0
davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	0	0
davon: von Staaten begeben	0	0
davon: von Finanzunternehmen begeben	0	0
davon: von nicht Finanzunternehmen begeben	0	0
Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	0	0
sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapiere	0	0

Belastungsquellen

TEUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	0	0

Angaben zur Höhe der Belastung

Aufgrund des Geschäftsmodells der SECB mit einem starken Fokus auf Zahlungsverkehr/Correspondent Banking besteht nur eine geringe Vermögenswertbelastung. Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich bei den belasteten Vermögenswerten keine strukturellen Änderungen.

Die belasteten Vermögenswerte i.H.v. TEUR 250 betreffen ausschließlich ein Geschäftskonto der Bank, welches zur Besicherung einer Mietbürgschaft im Zusammenhang mit den bankseitig genutzten Räumlichkeiten sowie der Kreditkartenlimits von Mitarbeitern dienen. Weitere belastete Vermögenswerte liegen nicht vor.

Die Position „Sonstige Vermögenswerte, Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte“ enthält zum Großteil Vermögenswerte, die im normalen Geschäftsablauf grundsätzlich nicht zur Belastung in Frage kommen.

11 Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Adressenausfallrisiko verwendet die SECB die von der Aufsicht für den Standardansatz vorgegebenen Risikogewichte gemäß Artikel 113 CRR in Verbindung mit Teil 3, Titel II, Abschnitt 2 CRR. Von der Möglichkeit der Verwendung von Bonitätsbeurteilungen benannter externer Ratingagenturen (ECAIs) zur Festlegung des Risikogewichtes wird nicht Gebrauch gemacht.

12 Marktrisiko (Artikel 445)

Die SECB ist ein Nichthandelsbuchinstitut. Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken bestehen nicht.

13 Operationelles Risiko (Artikel 446)

Das operationelle Risiko wird als Gefahr von Verlusten, die in Folge des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten, verstanden. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet jedoch nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko wird der Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 CRR genutzt. Hiernach beträgt die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko 15% des Dreijahresdurchschnitts des relevanten Indikators gemäß Artikel 316 CRR.

Bei der Ermittlung des relevanten Indikators werden die in Artikel 316 CRR aufgeführten Aufwendungen und Erträge, die der entsprechend der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (Rech-KredV) erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, berücksichtigt.

14 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenden Beteiligungspositionen (Artikel 447)

Die SECB hält zum 31. Dezember 2020 keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

15 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenden Positionen (Artikel 448)

Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt im Wesentlichen über die Veränderung der Verzinsung der Einlagen. Die Bank kann die Verzinsung der Kundeneinlagen jederzeit an das Marktzinsniveau anpassen. Seit dem 1. Februar 2015 hat die SECB sukzessive eine Negativverzinsung für die Einlagen eingeführt und diese kontinuierlich zu einem Zinsstufenmodell weiterentwickelt. Dabei ist die Höhe der Negativverzinsung abhängig von dem individuellen Einlagensaldo des Kunden sowie von den Zinsentscheidungen der EZB.

Im Aktivgeschäft erfolgt die Steuerung des Zinsrisikos ausschließlich durch den Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren (inklusive Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen) im Laufzeitbereich von einem bis zu zehn Jahren, die grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen. In diesem Zusammenhang kann es in Abhängigkeit der Entwicklung des Zinsniveaus zu einem Wiederanlagerisiko aufgrund fehlender adäquater Wiederanlagermöglichkeiten kommen.

Die Quantifizierung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch ist auch Bestandteil aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Das bisherige BaFin-Rundschreiben (9/2018) wurde im Jahr 2019 durch das BaFin-Rundschreiben 6/2019 abgelöst. Eine für das Geschäftsmodell der SECB hieraus resultierende wesentliche Änderung betrifft die Berücksichtigung der Einlagen von Finanzinstituten, die nunmehr hinsichtlich ihrer Zinsbindung als sofort fällig anzunehmen sind. Die bis zum 30. September 2019 in Abstimmung mit der Aufsicht genutzte Methodik zur Berechnung der Zinsänderungsrisiken, welche unter Berücksichtigung der bankinternen Bodensatztheorie für täglich fällige Einlagen von Finanzinstituten aufgrund des besonderen Geschäftsmodells der Bank erfolgte, wurde entsprechend angepasst. Unter Berücksichtigung dieser neuen Vorgaben beträgt das Zinsänderungsrisiko zum 31. Dezember 2020 (+200 BP; TEUR -105.365 / -200 BP; TEUR 18.181).

Zinsänderungsrisiken bei Geschäften im Geldmarkt werden aufgrund der Kurzfristigkeit der Transaktionen keine Bedeutung beigemessen.

Des Weiteren erfolgt die Steuerung des Zinsänderungsrisikos auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Überwachung des laufenden Betriebsergebnisses sowie der laufend fortgeschriebenen Geschäftsplanung der Bank.

16 Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449)

Die SECB führt keine Verbriefungstransaktionen durch.

17 Vergütungspolitik (Artikel 450)

Einleitung

Die SECB ist aufgrund der Höhe ihrer Bilanzsumme kein bedeutendes Institut gemäß § 25n KWG. Für die SECB gelten daher die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 16 der InstitutsVergV. Darüber hinaus ist der Hauptgegenstand des Geschäftsmodells der standardisierte und hoch automatisierte Euro-Zahlungsverkehr als Clearing-/Korrespondenzbank, so dass sich schon strukturell keine wesentlichen Anreize zur Eingehung von unverhältnismäßig hohen Risiken ergeben. Das Vergütungssystem, die Vergütungsstrategie und die Vergütungsparameter sind auf das Erreichen der Ziele, welche innerhalb der Geschäfts- und Risikostrategie festgelegt wurden, ausgerichtet.

Die Grundsätze des Vergütungssystems und der Vergütungspolitik sind in den Organisationsrichtlinien der SECB niedergelegt und den Mitarbeitern bekannt gegeben worden. Die Geschäftsführung ist für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter verantwortlich. Sie informiert den Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich (i.d.R. in der letzten Verwaltungsratssitzung des Geschäftsjahres) über die Ausgestaltung des Vergütungssystems. Der Verwaltungsrat ist für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Geschäftsführung verantwortlich. Bei der SECB wurde auf die Einrichtung eines Vergütungskontrollausschusses verzichtet. Die in § 15 InstitutsVergV genannten Aufgaben nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats der SECB gemeinschaftlich wahr. Die Kontrolleinheiten (Compliance, Risikocontrolling, Innenrevision) sind bei der Ausgestaltung und Überwachung des Vergütungssystems angemessen beteiligt.

Die Offenlegung der Vergütungspolitik gem. Art. 450 CRR erfolgt unter Berücksichtigung der bankspezifischen Besonderheiten, d.h. entsprechend der Unternehmensgröße, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit.

Grundsätze der Vergütung

Die nachfolgend beschriebenen Vergütungsgrundsätze gelten einheitlich für alle Mitarbeiter der SECB, einschließlich der Geschäftsführer. Die Vergütungssystematik orientiert sich an den abgeschlossenen Arbeitsverträgen. Bei der SECB kommt kein Tarifvertrag zur Anwendung und alle Mitarbeiter sind berechtigt, sich für eine variable Vergütung zu qualifizieren.

Da die SECB kein bedeutendes Institut gemäß § 25n KWG ist; entfällt die Notwendigkeit einer Risikoanalyse zwecks Identifikation von Mitarbeitern, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Gesamtrisikoprofil auswirkt (sog. „Risk Taker“) ebenso wie die Streckung der variablen Vergütung über einen Mindest-Zurückbehaltungszeitraum als auch die Bestellung eines Vergütungsbeauftragten. Die variable Vergütung erfolgt nur in Form von baren Geldleistungen.

Die bei der SECB gewährten Sachbezüge, sonstigen finanziellen Leistungen und Leistungen zur Altersvorsorge stellen keine variable Vergütung i.S.d. InstitutsVergV dar, da sie ermessensunabhängig sind und keine Anreize schaffen, unverhältnismäßige Risiken einzugehen. Somit stellen nur die seitens der SECB gewährten Bonuszahlungen variable Vergütungen i.S.d. InstitutsVergV dar.

Die SECB kennt drei Mitarbeiter-Kategorien, „Risk Taker“ (Geschäftsführung) „Senior Staff“ (inkludiert u.a. die Führungskräfte und Prokuristen) und „Staff“. Die Determinanten für die variable Vergütung sind der Unternehmenserfolg (Erreichen des budgetierten Vorsteuergewinns) und die individuelle Zielerreichung eines jeden Angestellten. Für erfolgreiche Projektarbeiten können zudem Sonderzahlungen ausgelobt werden. Zur Wahrung der gesetzlich geforderten Transparenz und Nachvollziehbarkeit enthält das entwickelte Modell keine diskretionären Elemente.

Der individuelle, leistungsabhängige Bonus ergibt sich aus der Gesamtnote einer jährlichen Leistungsbeurteilung; in deren Rahmen die Zielerreichung qualitativer und quantitativer Ziele bewertet wird. Für jeden Angestellten wird diesbezüglich ein Bonusbasiswert festgelegt. Dieser Bonusbasiswert beträgt bei „Senior Staff“ 30% und bei „Staff“ 20% des Jahresfixgehalts (ohne Zulagen). Für die Geschäftsführung wird ein fester Betrag als Bonusbasiswert durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Festlegung der Ziele und Feststellung der Zielerreichung erfolgt in Mitarbeitergesprächen.

Zu Anfang des Wirtschaftsjahres 2020 erfolgte in Mitarbeitergesprächen die individuelle Festlegung der Ziele. Diese Ziele wurden dann zur Jahresmitte 2020 einer Überprüfung unterzogen. Die endgültige Leistungsbeurteilung eines jeden Mitarbeiters durch die Geschäftsführung bzw. der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat erfolgte am Ende des Wirtschaftsjahres 2020.

Die Geschäftsführung schlägt dem Verwaltungsrat einen „Bonustopf“ (Gesamtbonus) für die Geschäftsführer und Mitarbeiter zur Genehmigung vor. Hierbei ergibt die Summe von Bankbonus und dem Bonus für die individuelle Leistung (incl. evtl. Sonderzahlung) den jährlichen Gesamtbonus. Die variable Vergütung ist beschränkt auf maximal 100 % des fixen Jahresgehalts.

Der Verwaltungsrat legt in einer seiner in der Regel jährlich vier Mal stattfindenden Sitzungen die endgültige Höhe des Bonustopfes nach freiem Ermessen fest. Im Jahr 2020 wurde dies in der Sitzung im November 2020 vorgenommen. Ebenfalls wird vom Verwaltungsrat über die Aufteilung dieses Bonustopfes in den Bankbonus und den individuellen Bonus entschieden.

Eventuelle Boni werden erst nach Beendigung des Wirtschaftsjahres ausgezahlt. Ausgenommen hiervon war die in 2020 erfolgte erstmalig und einmalig erfolgte ratiertliche Auszahlung eines garantierten Bonus. Erwirtschaftet die Bank einen Jahresfehlbetrag, wird kein Bonus ausgezahlt.

Angaben zur Vergütung

Die SECB gliedert sich in die Geschäftsbereiche Markt und Marktfolge. Der Geschäftsbereich Markt besteht aus den Abteilungen Operations, Customer Services, Business Management und IT. Zum Geschäftsbereich Marktfolge gehören Mitarbeiter aus den Abteilungen Risk & Compliance, Accounting/Controlling, und Human Resources.

Die nachstehend genannten Beträge wurden im Laufe des Jahres 2020 gleichmäßig auf Monatsbasis zurückgestellt und in der Verwaltungsratssitzung vom 24. November 2020 finalisiert.

	Bereich Markt	Bereich Marktfolge	Gesamtbank
Anzahl Angestellte der Bank	21	16	37
Anzahl Personen mit Bonus	17	8	25
Variable Vergütung (in TEUR)	348	203	551
Fixe Vergütung (in TEUR)	1.516	684	2.200
Verhältnis variable / fixe Vergütung	22,96%	29,68%	25,05%

Während des Geschäftsjahres 2020 wurden weder Neueinstellungsprämien noch Abfindungen gezahlt. Unterjährig sind Sonderzahlungen an Jubilare, Gehaltsanpassungen, die ratielle Auszahlung eines einmalig gewährten Garantiebonus sowie zwei neue Einstellungen erfolgt. Die baren Geldleistungen für die variable Vergütung aller Mitarbeiter gelangten im ersten Quartal 2021 bzw. zum Zeitpunkt der Pensionierung in 2020 zur Auszahlung. Es gab keine Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf EUR 1 Mio. oder mehr belief.

18 Verschuldung (Artikel 451)

Die nachfolgenden Angaben entsprechen den Bestimmungen der neuen Delegierten Verordnung (EU) 2016/62 und der Durchführungsverordnung 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

Unter Anwendung der Bestimmungen der neuen Delegierten Verordnung ergibt sich für die SECB zum 31. Dezember 2020 eine Verschuldungsquote von 5,53 %.

	Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße	Anzusetzende Werte in TEUR
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	1.818.514
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k.A.
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	k.A.
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	k.A.
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	k.A.
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.818.514

Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	1.819.223
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	592
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.818.631
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k.A.
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	k.A.
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	k.A.
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	k.A.
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	k.A.
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	k.A.
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	k.A.
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	k.A.
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k.A.
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	k.A.
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	k.A.
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	k.A.
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	100.491
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.818.631
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	5,53%
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	k.A.
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.

Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.818.514
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	k.A.
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	1.818.514
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	280.420
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	84.663
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie	492.968
EU-7	Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden Institute	958.131
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	k.A.
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	k.A.
EU-10	Unternehmen	k.A.
EU-11	Ausgefallene Positionen	k.A.
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	2.449

Die Bank überwacht ihre Bilanzentwicklung laufend und analysiert hierzu die wesentlichen Bilanzkennzahlen, darunter auch die Verschuldungsquote. Im Rahmen der Überwachung des Risikoprofils der Bank und der regulatorischen Kapitalausstattung ist die Verschuldung integrativer Bestandteil der Gesamtbanksteuerung. Hierbei werden im Rahmen der Geschäfts-, Budget- und Kapitalplanung die internen und aufsichtsrechtlichen Kapitalerfordernisse ermittelt. Die Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung erfolgt durch das Risikocontrolling und die Geschäftsführung. Die Verschuldungsquote ist Bestandteil der regelmäßigen Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

Aufgrund der gesunkenen Höhe der bei der Bank gehaltenen Kundeneinlagen und der hiermit einhergehenden Reduktion der Aktiva ist es über die Senkung des Nenners zu einer Verbesserung der monatlichen Verschuldungsquote von 4,52 % im Vorjahr auf 5,53 % per 31. Dezember 2020 gekommen. Der Zähler der Quote konnte im Jahr 2020 durch die Erhöhung des Eigenkapitals bzw. der Eigenmittel über die Einstellung zu den Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 65,9 Mio., sowie die Anrechnung des Zwischengewinns in Höhe von EUR 5,3 Mio. auf gesamt EUR 101,2 Mio. erhöht werden.

19 Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Artikel 452)

Der IRBA wird nicht angewendet.

20 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453)

Aufsichtsrechtlich berücksichtigt die Bank derzeit ausschließlich eine Garantie für ein im Anlagebestand der Bank gehaltenes Wertpapier, im Rahmen der CRR anrechnungsmindernd. Garantiegeber sind in diesem Fall ausschließlich europäische Zentralstaaten mit hoher Kreditwürdigkeit. Die Verantwortung für das laufende Sicherheitenmanagement dieser Garantie liegt in der Kreditabteilung.

Eine mögliche aufsichtsrechtliche Anrechnungsminderung im Rahmen der ausgelegten Innertages- und Übernachtkredite durch die hierfür an die Bank verpfändeten und täglich bewerteten Wertpapiere (vgl. hierzu Abschnitt 2.1) erfolgt derzeit nicht. Das Sicherheitenmanagement dieser verpfändeten Wertpapiere erfolgt durch die Abteilung Customer Services.

Der Risikopositionswert nach Artikel 111 CRR beschreibt die Höhe des ausfallgefährdeten Betrags und bildet damit die Grundlage zur Bestimmung der risikogewichteten Positionsbeträge sowie der Eigenkapitalunterlegung. Nachfolgende Tabelle stellt den Risikopositionswert nach Risikopositionsklassen vor und nach Sicherheiten im KSA dar:

Forderungsklassen	Positionswerte vor Kreditrisikominderung 31.12.2020 TEUR	Positionswerte nach Kreditrisikominderung 31.12.2020 TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	84.663	136.128
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	393.302	393.302
Öffentliche Stellen	59.920	59.920
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Internationale Organisationen	39.746	39.746
Institute	958.131	906.666
Unternehmen	0	0
Mengengeschäft	0	0
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0
ausgefallene Risikopositionen	0	0
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	280.420	280.420
Verbriefungspositionen	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristigen Bonitätsbeurteilungen	0	0
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
Beteiligungspositionen	0	0
sonstige Positionen	2.449	2.449
Gesamt	1.818.631	1.818.631

Die nachfolgende Übersicht zeigt die berücksichtigungsfähigen Sicherheiten in Form von Garantien, Bürgschaften und Kreditderivaten nach Risikopositionsklassen:

31.12.2020 in TEUR	Garantien / Bürgschaften	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige Sicherheiten	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0
Institute	51.465	0	0	51.465
Unternehmen	0	0	0	0
Mengengeschäft	0	0	0	0
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0
ausgefallene Risikopositionen	0	0	0	0
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristigen Bonitätsbeurteilungen	0	0	0	0
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0
sonstige Positionen	0	0	0	0
Gesamt	51.465	0	0	51.465

Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung bestehen nicht.

21 Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Artikel 454)

Fortgeschrittene Messansätze für operationelle Risiken werden nicht angewendet.

22 Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Artikel 455)

Es werden keine internen Modelle für das Marktrisiko angewendet.

23 Angaben nach § 26a KWG

Offenlegung von Angaben gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG:

Die SECB mit Sitz in Frankfurt am Main hat keine Niederlassungen. Sämtliche im Jahresabschluss dargestellten Angaben im Sinne von § 26 a Abs. 1 Satz 2 KWG beziehen sich somit ausschließlich auf die Bundesrepublik Deutschland. Zur Geschäftstätigkeit verweisen wir auf Abschnitt 2.1.

Die nach § 26a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 6 KWG offenzulegenden Angaben stellen sich wie folgt dar

- Umsatz der Bank für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	TEUR
Zinsüberschuss	22.584
Provisionsüberschuss	3.644
Sonstige betriebliche Erträge	270
Umsatz	26.498

- Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die Bank neben den Geschäftsführern insgesamt 26 Mitarbeiter.
- Gewinn vor Steuern: TEUR 19.235
- Steuern auf den Gewinn: TEUR 6.435

Weder im Berichtsjahr noch in den Vorjahren hat die Bank öffentliche Beihilfen erhalten.

Kapitalrendite - § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG:

Als Quotient aus dem Nettogewinn (Jahresüberschuss) des Jahres 2020 von EUR 12,8 Mio. und der Bilanzsumme zum 31. Dezember 2020 von EUR 1.761,7 Mio. errechnet sich für das Jahr 2020 eine Kapitalrendite von 0,7 %.

24 Schlusserklärung

Die Geschäftsführung der Bank erklärt mit ihrer Unterschrift, dass die in der SECB eingesetzten Methoden und Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Bank abzugeben. Mithilfe der eingesetzten Modelle wird insbesondere ermöglicht, die Risikotragfähigkeit der Bank nachhaltig sicherzustellen.

Frankfurt, den 12. Juli 2021

SECB Swiss Euro Clearing Bank GmbH



Hans-Joachim Michel
Geschäftsführer



Ayşe Kun
Geschäftsführerin